I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 603/94 DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

über die Aussetzung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3640/93 des Rates vom 17. Dezember 1993 über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und von Sorghum nach Spanien im Jahr 1993 [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die durch die Verordnung (EG) Nr. 10/94 der Kommission [2] vorgesehene Ausschreibung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EG) Nr. 10/94 vorgesehene Ausschreibung wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1994, S. 3.